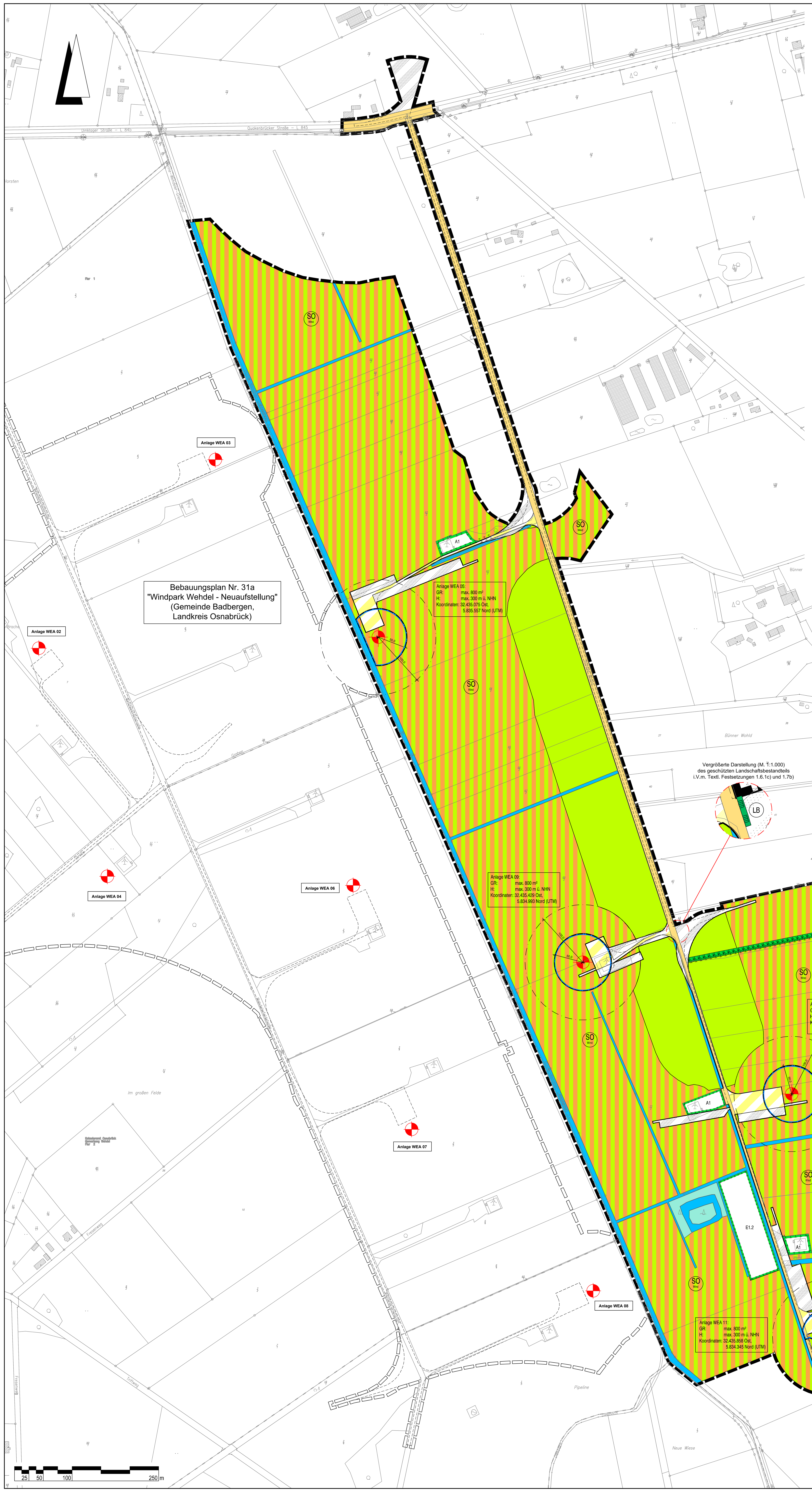

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

I. Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- Flurstücksnummer
- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Wind – Sondergebiet "Windenergieanlagen" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO i.V.m. "Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

H: max. 300 m ü. NHN – Zulässige Gesamthöhe in Meter über Normalhöhenull (NHN)

GR: max. 800 m² – Zulässige Grundfläche pro Windenergieanlage

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

- Baugrenze

6. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Private Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg Windpark / Kranstellflächen / Rangierflächen (permanent)
- Private Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Ablageflächen / Einfahrtstrichter / Rangierflächen (temporär)
- Straßenbegrenzungslinie

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6a BauGB)

- Wasserflächen

12. Fläche für die Landwirtschaft und Wald (gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

A1 – Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des angrenzenden Bebauungsplans
- Rotorradius (vom Rotor überstrichene Fläche)
- Standort der gepl. Windenergieanlagen
- Anlage WEA 01 – Anlagenbezeichnung

Übersichtsplan externe Kompensationsflächen

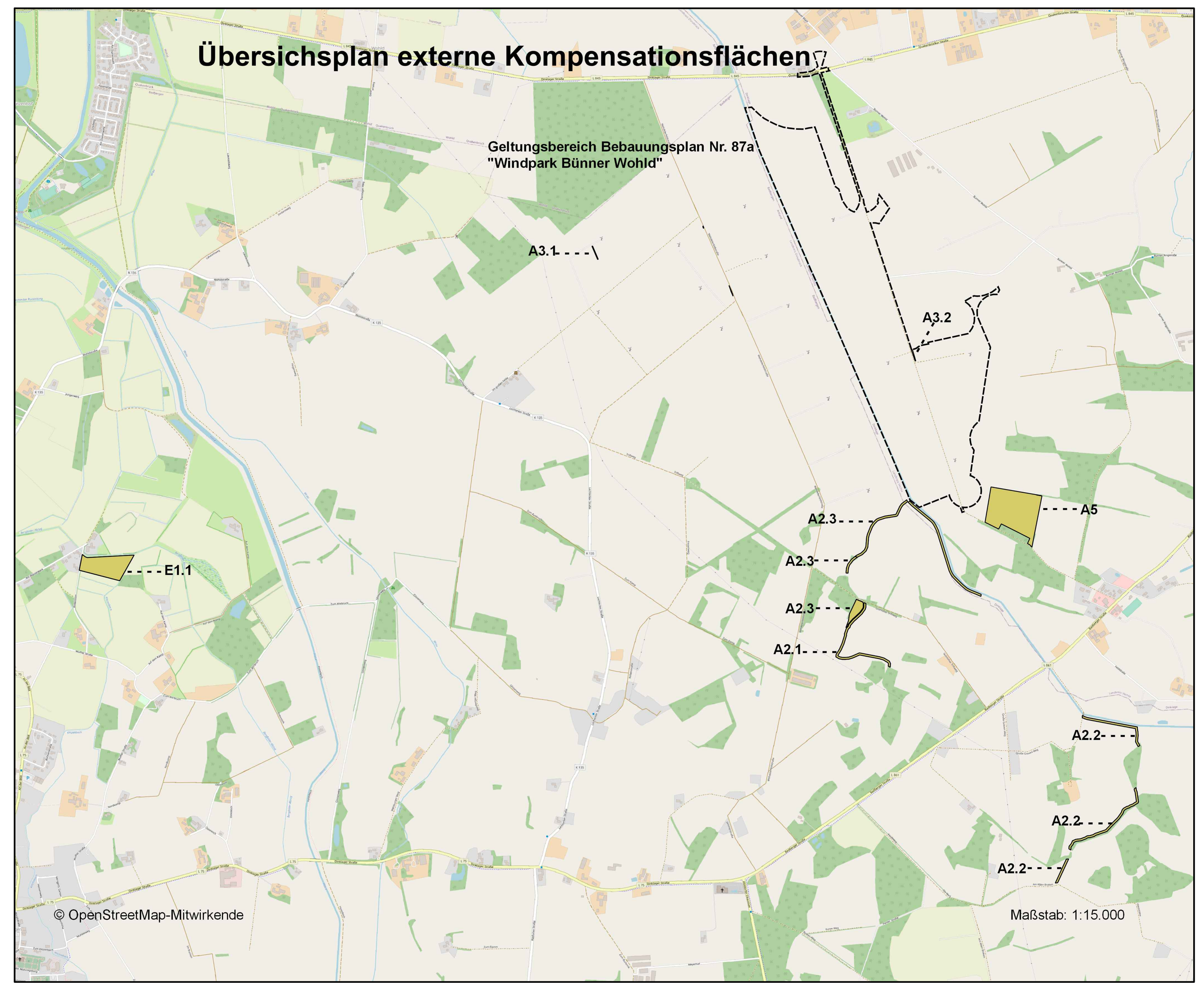

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 31 BauGB

1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) „Windenergieanlagen" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. „Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

a) Zulässig sind Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen wie z.B. Schalt- und Transformatorenstationen, Umspannwerk, Kabeltrassen, u.ä..

b) Auf den nicht für den Windpark benötigten Freiflächen sind gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzungen, ausgenommen Aufforstungen zu Wald, zulässig.

1.2 Vom Bauordnungsrecht (NBauO) abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB

Windenergieanlagen müssen abweichend von den Bestimmungen in § 5 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) einen Abstand von mindestens 0,25 H zu den Grenzen des Baugrundstücks einhalten.

1.3 Anlagenstandorte gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen sind durch die in der Planzeichnung angegebenen Koordinaten (UTM-System) festgelegt (= Turmmittelpunkt).

Abweichungen innerhalb eines Radius' von 50,00 m sind zulässig, sofern die vom Rotor überstrichene Fläche nicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausreicht.

1.4 Zulässige Grundfläche gem. § 19 BauNVO

a) Die Grundfläche pro Windenergieanlage darf eine Größe von 800 m² nicht überschreiten.

Die nicht durch die Anlage selbst einschl. ihres Fundaments versiegelte Fläche, die lediglich vom Rotor überstrichen wird, ist bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitzurechnen.

b) Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die dem Hauptnutzungszweck „Windpark" dienen, überschritten werden.

1.5 Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Die maximal zulässigen Gesamthöhen der einzelnen Windenergieanlagen sind durch Einschrieb in der Planzeichnung in m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.6.1 Gemäß der Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht (stadtlandkonzept Planungsbüro für Stadt und Umwelt von April 2021) werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt:

a) Rückbau bestehende Windenergieanlagen mit Infrastruktur (A1)
Die versiegelten Bereiche durch die alten Windenergieanlagen sowie der nicht mehr benötigten Infrastruktur mit einer Flächengröße von rd. 8.830 m² sind vollständig zurückzubauen und mit einer standortgerechten, bewuchsfähigen Bodenauflage geländegleich aufzufüllen.

b) Anlage eines Gewässerrandstreifens (A2)
Neuanlage von rd. 10 m breiten Gewässerrandstreifen (rd. 62.850 m²) entlang des Bühne-Wehdeler Grenzkanals, des Diekbachs, der Wrau und des Linsbachs mit einer Regio-Saatgutmischung (Saatgut aus gebietseigenen Herkünften, Saatgutmenge 5 g/m²). Die Gewässerrandstreifen sind extensiv zu bewirtschaften. Das Saatgut hat aus einer Mischung von Gräsern (85 %) und Kräutern (15 %) zu bestehen.

Für die Nutzung des herzustellenden Grünlandes gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:
- Ein Umbruch des Grünlandes (auch Pflegeumbruch) ist unzulässig.
- Eine gleichzeitige Beweidung mit mehr als 1,2 - 2 GVE ha/a ist unzulässig.
- Eine Mahd vor dem 15. Juni ist unzulässig.
- Das Mahdgut ist aus der Fläche zu entfernen.
- Das Aufbringen von Gülle, mineralischen Düngern und Bioziden ist unzulässig. In begründeten Fällen können bei starkem Auftreten von „Problemunkräutern" erforderliche Pflegemaßnahmen vorgenommen werden.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt auf folgenden Flurstücken:
A2.1 Gemarkung Grönloh, Flur 1 Flurstücke 11/2
A2.2 Gemarkung Grönloh, Flur 2 Flurstücke 30/8 und 77/6
A2.3 Gemarkung Wehdel, Flur 3, Flurstücke 1/5, 11/4 und 12/3

c) Anlage einer Wallhecke (A3)
Die beanspruchte Wallhecke an der temporären Zufahrt zur WEA 9 (ca. 20 lfd. m) ist nach Beendigung der Arbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Wallkörper sowie die Bepflanzung haben sich hierbei an den örtlichen Gegebenheiten sowie am Pflanzschema und der Pflanzliste des Landkreises Vechta zu orientieren. Um einen gleichmäßigen, dichten Bewuchs zu gewährleisten, ist eine Bepflanzung mit Gehölzen durchzuführen. Die Arten-Zusammensetzung der Gehölzanpflanzung kann der untenstehenden Artenliste 1 entnommen werden. Der Pflanzabstand sowie auch der Reihenabstand betragen 1,50 m. Für die Gehölzanpflanzung sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölzarten und autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen zu verwenden. Die Strauchgehölzpflanzung ist zum Schutz vor Wildverbiss und Fegeschäden mit einem Wildschutzzaun einzuzäunen. Frühestens nach 4 Jahren - je nach Anwuchserfolg - ist der Zaun zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 3 Jahre. Anschließende forstliche Pflege des Gehölzbestandes.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt auf folgenden Flurstücken:
A3.1 Gemarkung Wehdel Flur 1, Flurstücke 17
A3.2 Gemarkung Dinklage, Flur 5, Flurstück 44

d) Anlage eines Feldgehölz mit vorgelagerten Strauchmantel und Krautsam (A5)
Aufforstung eines Feldgehölzes (Flächengröße rd. 51.600 m²) der mit * markierten Arten der untenstehenden Artenliste 2 mit einem Randbereich aus den mit * markierten Sträuchern der untenstehenden Artenliste 3. Der „Kernbereich" der zukünftigen Gehölzfläche (Waldinnenbereich) mit einer Fläche von etwa 190 m x 120 m ist im direkten Anschluss an den südlich angrenzenden Gehölzbestand anzulegen. In Orientierung an der Standorteignung ist die Stieleiche in der geplanten Waldfläche als Hauptbaumart mit einem Pflanzenanteil von ca. 80 % zu verwenden. Die dem Kernbereich des Feldgehölzes zu den 'offenen' Seiten vorgelagerten Randflächen sind mit einem mindestens 8 - 10 m breiten Mantel aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zur Herausbildung eines Waldmantels anzupflanzen. Die Baumarten sollen vornehmlich im Anschluss an den Kernbereich gepflanzt werden (z. B. Hainbuche, Feldahorn), während die niedrigeren Straucharten eher am Rand zu pflanzen sind.

Ziel ist die Entwicklung eines strukturreichen, gestaffelt aufgebauten Waldmantels. Die Außenränder sollen landschaftsgerecht ausgelappt ('buchtig') ausgebildet werden, um den Randeffekt zu erhöhen und eine innige Verzahnung mit dem vorgelagerten Krautsaum zu erzielen. Diese gehölzfrei verbleibenden Bereiche der Maßnahmenfläche sollen sich als ruderale Kraut- bzw. Hochstaudensäume entwickeln. Es soll ein breiter, artenreicher Gebüschsaum (z. B. auch mit Brombeere und Schlingpflanzen) als Nahrungs-, Brut- und Rückzugshabitat für eine artenreiche Kleintierfauna angestrebt werden. Als Pflege ist eine Mahd der verkrauteten Saumbereiche in zwei- bis dreijährigen Abständen erforderlich, um ein Fortschreiten der Verbuschung zu verhindern.

Folgende Pflanzabstände sind einzuhalten:
- Feldgehölz „Kernbereich": Pflanzverband 2 m x 2 m
- Strauchgürtel: Pflanzraster 1,5 x 1 m

Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt in der Gemarkung Dinklage, Flur 7, Flurstück 250/162.

e) Anlage einer Feldhecke (A6)
Auf der zurückgebauten Zuwegung der Altanlage DIN05 (im Plan mit „A6" bezeichnet) soll auf einer Länge von 280 m eine 6 m breite Feldhecke (Flächengröße rd. 1600 m²) mit den mit ** markierten Arten der untenstehenden Artenlisten 2 und 3 parallel zur Flurstücksgrenze angelegt werden.

Folgende Pflanzabstände sind einzuhalten:
- Feldgehölz „Kernbereich": Pflanzverband 2 m x 2 m
- Strauchgürtel: Pflanzraster 1,5 x 1 m

Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt in der Gemarkung Dinklage, Flur 5, Flurstück 109/46.

f) Anlage und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (E1)
Die Flächen sollen extensiv als Grünland mit folgenden Beschränkungen genutzt werden:
- Ein Umbruch des Grünlandes (auch Pflegeumbruch) ist unzulässig.
- Eine gleichzeitige Beweidung mit bis zu 1,2 - 2 GVE ha/ a ist zulässig.
- Eine Mahd nach dem 15. Juni ist zulässig.
- Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Das Aufbringen von Gülle, mineralischen Düngern und Bioziden ist unzulässig. In begründeten Fällen können bei starkem Auftreten von „Problemunkräutern" erforderliche Pflegemaßnahmen vorgenommen werden.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt auf folgenden Flurstücken:
Gemarkung Grothe, Flur 5, Flurstücke 17/1 und 83 (23.487 m²)
Gemarkung Dinklage, Flur 5, Flurstück 71/2 (9.579 m²)

1.6.2 Gemäß dem Umweltbericht (stadtlandkonzept Planungsbüro für Stadt und Umwelt von April 2021) werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt:

a) Bodenschutz (V1)
Zur Vermeidung der Eingriffe in den Bodenhaushalt (bzw. in den Naturhaushalt insgesamt) ist das Baufeld vor Beginn der Bauarbeiten abzustecken oder entsprechend zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind zur Erschließung der Windenergieanlagen vorhandene, z. T. befestigte Wege zu nutzen. Arbeitsstreifen und Baufelder sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Als Lagerflächen sind bevorzugt die Ackerflächen im Umfeld der Maßnahme zu nutzen.

Bei sämtlichen Bodenarbeiten sind die DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Demnach sind Abtrag und Auftrag von Oberboden gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Oberboden ist, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischenzulagern.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind nicht mehr benötigte Verkehrsflächen zurückzubauen (Entsiegelung). Nach Aufnahme des Unterbaus ist dieser sofern möglich wiederzuverwenden. Der Unterboden ist zu lockern und der ursprüngliche Oberboden bei Möglichkeit einzubauen, um eine standortgerechte Wiederbegrünung zu ermöglichen.

b) Wasserschutz (V2)
Um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu verringern, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchzuführen:

- Während der Bauarbeiten dürfen keine Verunreinigungen und keine wassergefährdenden Stoffe in die Gewässer gelangen. Die zum Betrieb von Baumaschinen erforderlichen Öle und Treibstoffe sind entsprechend §§ 1 a, 26 und 34 WHG schadlos zu lagern. Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten zu beachten.
- Während der Bauphase hat die Betankung von Baufahrzeugen und -maschinen auf einer wasserundurchlässigen Fläche derart zu erfolgen, dass auslaufende Kraft- und Betriebsstoffe sofort erkannt, zurückgehalten und aufgenommen werden können. Ein geeignetes Bindemittel ist vorzuhalten.
- Um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, sind vollversiegelte Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Temporär befahrene Wege sind als wassergebundene Wegedecke angelegt.

c) Gehölzschutz (V3)
Vor Baubeginn ist durch die Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V12) zu prüfen, ob am Baufeld oder im Bereich der Zuwegungen vorhandene Gehölzbestände gegen Beschädigungen zu schützen sind.

Die Gehölzstrukturen entlang der allgemeinen Zuwegung im Stadtgebiet von Dinklage sind vor Beginn der Bauarbeiten durch die Umweltbaubegleitung mit einem Gehölzschutzzaun (z. B. durch einen Schneefangzaun oder vergleichbar) zu sichern. Falls vorhanden ist der Wallkörper der Wallhecken in den Schutzbereich einzuschließen. Hierdurch können Eingriffe in die angrenzenden Feld- und Wallhecken vermieden werden.

Die Vorgaben der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tiere bei Baumaßnahmen) sind zu beachten:

- bei der Einrichtung von Arbeitsflächen ist auf notwendige Abstände zu vorhandenen Bäumen zu achten,
- Bäume sind vor mechanischen Schäden mit einem Stammschutz zu versehen, im Kronenbereich der Bäume ist auf Lagerung von Bau- und Erdstoffen zu verzichten,
- Bei Bauarbeiten in gehölznahen Bereichen sind in das Baufeld und den Zufahrtsbereich hineinragende Äste fachgerecht zurückzuschneiden.

d) Bauzeitenregelung (V4)
Zur Vermeidung möglicher baubedingter Tötungen von Vogel- und Fledermausarten ist der Bauablauf wie folgt anzupassen:

- Verzicht auf Baufeldräumungen während der Brutzeit (15.03. - 15.08.) zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln und Zerstörung von Lebensstätten,
- Anlage der Zuwegungen und Durchführung der Arbeiten zur Errichtung der Anlagen außerhalb der Brutzeit (15.03. - 15.08.) zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln und Zerstörung von Lebensstätten,
- Alternativ zum vorherigen Punkt: Vermeidung der Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten (z. B. Schafstelze) auf den geräumten Baufeldern durch stetige Aktivitäten in diesen Bereichen zwischen Baufeldräumung und Baubeginn zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln und Zerstörung von Lebensstätten,
- Beschränkung der Rodungsmaßnahmen auf das Winterhalbjahr (Zeitraum Anfang November bis Ende Februar) zur Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen in ihrem Sommerquartier,
- Die oben genannten Maßnahmen sind auch auf den Abriss der Altanlagen zu übertragen.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen, Rodungs- oder Baumaßnahmen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, wird zuvor durch einen Ornithologen bzw. der Umweltbaubegleitung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V11) festgestellt, ob in der jeweiligen Brutsaison im vorgesehenen Maßnahmenbereich aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, können der Abtrag von Oberboden, Baufeldfreiräumungen, Rodungs- oder Baumaßnahmen nach Freigabe durch die Umweltbaubegleitung auch im Zeitraum zwischen 16. März bis 14. August erfolgen.

e) Baumkontrolle (V5)
Vor der Rodung sind die zu entfernenden Gehölze auf dauerhaft genutzte Lebensstätten, insbesondere Fledermausquartiere, durch einen Fledermausgutachter zu untersuchen. Müssen Bäume mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse entfernt werden, ist dies außerhalb der Nutzung durchzuführen und die Fällung von einer fachkundigen Person zu begleiten. Die Bäume sind daher vor Fällung auf Besatz zu überprüfen. Dies sollte mittels Endoskop erfolgen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist adäquater Ersatz für den Verlust der Quartiere bereit zu stellen. Die Maßnahme ist vor Eingriffsbeginn umzusetzen.

f) Anbringen von Nistkästen (V6)
Aktuell ist von der Planung an der südöstlichsten Anlage (WEA 11) ein Höhlenbaum betroffen, der vermutlich dem Feldsperling als Brutplatz gedient hat. Sofern die Rodung dieses Baumes unvermeidlich sein sollte, ist ein Nistkasten mit einer Fluglochweite von 35 mm als Ersatz anzubringen, um die ökologische Funktion für das betroffene Brutpaar in seinem Revier zu erhalten. Der Nistkasten ist an den bestehenden Altbäumen in der Gemarkung Dinklage, Flur 7 auf der Grenze der Flurstücke 250/162 und 312/162 fachgerecht aufzuhängen. Diese Maßnahme ist zum Eingriffszeitpunkt, spätestens aber vor Beginn der Brutzeit umzusetzen.

g) Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse (V7)
Aufgrund der ermittelten Aktivitäten im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte sind die Windenergieanlagen zu Beginn ihrer Betriebsphase Nachts zwischen dem 01.04 bis 31.10 ab einer Windgeschwindigkeit von < 7,5 m/sec und einer Temperatur > 10 °C sowie keinem Regen (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein) abzustellen und ein mindestens zweijähriges, betriebsbegleitendes Fledermaus-Gondelmonitoring durchzuführen. Das Monitoring dient primär der Anpassung der Abschaltzeiten an die tatsächliche auf Gondelhöhe ermittelte Fledermausaktivität. Anhand der ermittelten, realen Fledermausaktivität erfolgt auf Basis eines gutachterlichen Abschlussberichtes die abschließende Festlegung der Abschaltzeiten durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

h) Betriebszeitenregelung zum Schutz kollisionsgefährdeter Brutvögel mit betriebsbegleitendem Monitoring (V8)
Die nachfolgend beschriebenen Abschaltungen der Windenergieanlagen beruhen auf der Handlungsempfehlung „Abschaltzeiten für Windenergieanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen - Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück" (Schreiber, 2016). Nach Auffassung des Artenschutzbeitrages ist durch die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Abschaltungen der Eintritt des Tötungsstatbestands für den Mäusebussard auszuschließen.

Parameter	von	bis	
Niederschlag	0	0,4	mm
Wind	0	8	m/s
Temperatur	4	22	°C
Stunde	8	16:59	Uhr
Zeitraum	27. März	28. August	

Da nicht in jedem Jahr dieselben Anlagen von in der Nähe brütenden Mäusebussarden betroffen sein müssen und aufgrund der Vorerfahrungen im Gebiet auch andere als die 2019 festgestellten Arten in kritischen Abständen zu den Anlagen auftreten können, sind die Abschaltzeiten in Abhängigkeit von den Ergebnissen eines jährlichen Monitorings festzulegen. Sollte der Windenergieanlagen-Betreiber von der Genehmigungsbehörde aufgrund neuer Schutztechnologien oder sonstiger Erkenntnisse zukünftig ein anderes Konzept für den Vogel- und Fledermausschutz genehmigt bekommen (z. B. automatische Vogeldetektionssysteme) ist die Änderung auf diese neuen, genehmigten Konzepte zulässig.

i) Gestaltung des Mastfußbereichs (V10)
Um einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tierarten entgegenzuwirken, ist das direkte Umfeld der Windenergieanlagen so zu gestalten, dass kollisionsgefährdete Fledermaus- und Vogelarten nicht gezielt angelockt werden. Die Mastfußflächen und Kranstellplätze sind daher auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Zudem dürfen keine Nahrungshabitate oder Strukturen geschaffen werden, durch die Fledermäuse angelockt oder direkt zu den Windenergieanlagen hingeleitet werden.

j) Anlage temporärer Nistmöglichkeiten (V11)
Um den Verlust von Niststätten gehölzbrütender Vogelarten durch den Rückschnitt von Gehölzen bzw. der Entfernung des Gehölzes an der Altanlage DIN01 bis zur Entwicklung der vorgesehenen Gehölzpflanzung der Ausgleichsmaßnahme A6 (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.6.1 e)) zeitlich zu überbrücken, ist das gesamte anfallende Schnittgut zwischen dem Eingriffsort und der Maßnahmenfläche auf mind. 3 Haufen (in max. 200-m-Abständen) aufzuschichten. Hierdurch kann das Eintreten des Schädigungsverbotes vermieden werden.

Durch die Aufschichtung des Schnittgutes werden Trittsteinbiotope im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Fortpflanzungsstätte entwickelt, die eine Erschließung neuer, weiter abgelegener Bruthabitate ermöglicht. Die Maßnahme ist bis zum Beginn der Brutperiode, also spätestens bis zum 01. März umzusetzen. Die gelagerten Äste können in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta entfernt werden.

k) Umweltbaubegleitung (V12)
Angesichts der möglichen Betroffenheit sensibler Vegetationsflächen und Waldbestände sowie artenschutzrechtlich relevanter Arten und der daraus resultierenden Erfordernisse ist während der Bauphase eine qualifizierte Umweltbaubegleitung einzusetzen und mit entsprechenden Weisungsbefugnissen auszustatten.

1.6.3 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten privaten Verkehrsflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche herzustellen, z.B. mit Schotter. Dabei darf ausschließlich Material eingebaut werden, dass die Feststoffwerte gemäß LAGA TR Boden der Einbauklasse Z 1 bei Unterschreitung der Zuordnungswerte für Eluat gemäß LAGA TR Boden Z 1.1 nachweislich nicht überschreitet. Alternativ ist die Verwendung natürlichen Materials zulässig.

1.7 Aufschiebend bedingte Festsetzungen / Festsetzungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

a) Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen (WEA 05, WEA 09, WEA 10 und WEA 11) müssen die im Plangebiet vorhandenen Anlagen einschließlich der nicht mehr benötigten befestigten Erschließungsflächen vollständig zurück- bzw. abgebaut und abtransportiert sein.

b) Gemäß der Festsetzung Nr. 1.6.1 c) ist die beanspruchte Wallhecke an der temporären Zufahrt zur WEA 9 nach Beendigung der Arbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Nach Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist diese als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts (geschützter Landschaftsbestandteil) festgesetzt.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 NBauO

2.1 Es sind dreiflügelige Anlagen zu errichten, die die gleiche Drehrichtung aufweisen müssen.

2.2 Hinsichtlich der Farbgebung der Windenergieanlage sind nicht reflektierende Farben zu verwenden.

2.3 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes darf weder an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen des Geltungsbereiches angestrahlt werden. Begründete Ausnahme von zeitlicher Dauer ist eine erforderliche Beleuchtung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten. Begründete dauerhafte Ausnahme kann durch Auflagen der Luftfahrt bzw. des Militärs gegeben sein.

2.4 Werbeanlagen sind nur im Bereich der Gondel der Windenergieanlage zulässig und sind auf Typ, Herstellerbezeichnung und den Betreiber der Windkraftanlagen mittels Werbeaufschrift mit nicht reflektierender oder fluoreszierender Wirkung beschränkt. Eine Beleuchtung der Werbeflächen ist nicht zulässig.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

3.1 Archäologische Bodenfunde gem. § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt Dinklage und des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.2 Abstand zu Gewässern

Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft das Verbandsgewässer II. Ordnung 5.0 „Bünne-Wehdeler-Grenzkanal". Bauliche Anlagen haben in der Regel einen Mindestabstand von 10,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten. Abweichungen sind nur in Absprache und Genehmigung der Hase-Wasseracht zulässig.

3.3 Pflanzliste

Artenliste 1 (Wallhecke):
Mindestpflanzqualität: 3j. v. 50-80 cm

Eingriffiger Weißdorn	*Crataegus monogyna*	5 je 24 m
Haselnuss	*Corylus avellana*	9 je 24 m
Faulbaum	*Frangula alnus*	11 je 24 m
Frühe Traubenkirsche	*Prunus padus*	8 je 24 m
Stieleiche	*Quercus robur*	5 je 24 m
Hundsrose	*Rosa canina*	5 je 24 m
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*	5 je 24 m

Artenliste 2 (Bäume):
Mindestpflanzqualität: 2j.S., 80 - 120 cm oder vergleichbar

Sandbirke	*Betula pendula* (*)
Stieleiche	*Quercus robur* (*; **)
Hainbuche	Carpinus betulus (*)

Artenliste 3 (Sträucher):
Mindestpflanzqualität: vStr. 3 Tr. 60 - 100 cm oder vergleichbar

Feldahorn	*Acer campestre* (*)	Schlehdorn	*Prunus spinosa* (*; **)
Hartriegel	*Cornus sanginuneum* (*, **)	Hundsrose	*Rosa canina* (*; **)
Hasel	*Corylus avellana* (*; **)	Holunder	
Weißdorn	*Crataegus monogyna* (**)		

Artenliste 4 (Obstbäume):

Apfelbäume
Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2xv mind. 180 - 200 cm hoch bzw. 8 - 10 cm Stammumfang)

Osnabrücker Renette	Dülmener Rosenapfel
Danziger Kantapfel	Westfälischer Gulderling
Stern aus Bühren	Schöner aus Boskoop
Sulinger Grünling	Krügers Dickstiel

Birnenbäume
Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv mind. 180 - 200 cm hoch bzw. 8 - 10 cm Stammumfang

Blumenbachs Butterbirne	Queene
Kreuzbirne	Blumenbachs Butterbirne
Gute Luise	

Pflaumen, Zwetschen, Reneklоden
Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv mind. 180 - 200 cm hoch bzw. 8 - 10 cm Stammumfang

Bühler Frühzwetsche	Borsumer
Hauszwetsche	Graf Althans Reneclode

Kirschen
Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv mind. 180 - 200 cm hoch bzw. 8 - 10 cm Stammumfang

Große Schwarze Knorpelkirsche	Hedelfinger Riesenkirsche
Oktavia Süßkirsche	Regina Süßkirsche

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinklage diesen Bebauungsplan Nr. 87a "Windpark Bünner Wohld", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Dinklage, den .... (SIEGEL) Der Bürgermeister ....

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 16.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dinklage, den .... Der Bürgermeister ....

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Dinklage, Flur 5,6,7; Gemarkung Wehdel Flur 1,2,3; Gemarkung Quakenbrück Flur 3,4; Gemarkung Lechterke-Wohld, Flur 2

Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © März 2020

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.03.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vechta, den 20.01.2022

Geschäftsnachweis: L4-94/2020

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
- Katasteramt Vechta - (Dienstsiegel) gez. Kossen
Ludger Kossen

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 16.11.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 09.09.2021 bis 11.10.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Dinklage, den .... Der Bürgermeister ....

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dinklage hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.12.2021 als Satzung (§10 BauGB), sowie die Begründung beschlossen.

Dinklage, den .... Der Bürgermeister ....

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 87a "Windpark Bünner Wohld" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am .... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am .... rechtsverbindlich geworden.

Dinklage, den .... Der Bürgermeister ....

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Dinklage, den .... Der Bürgermeister ....

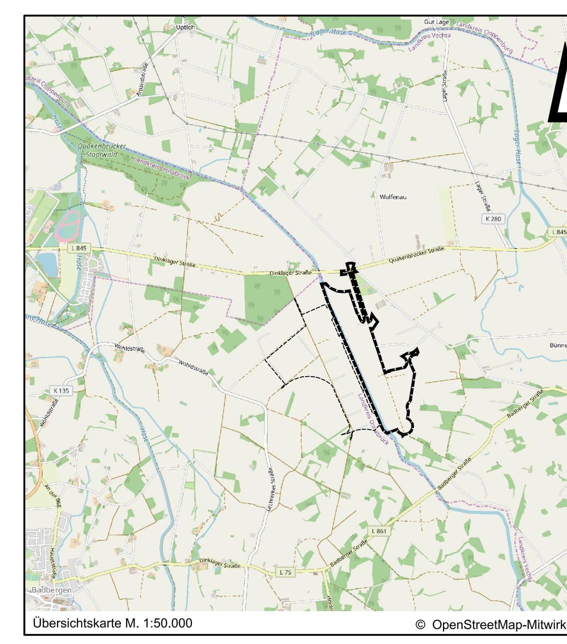

Übersichtskarte M. 1:50.000

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG, Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst, Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88		Datum	Zeichen
	bearbeitet	2021-12	Dw/Sz
	gezeichnet	2021-12	Ber
gez. ppa. Desmarowitz	geprüft	2021-12	Sz
Wallenhorst, 2021-12-21	freigegeben	2021-12	Dw

Plan-Nummer: H:\DINKLAGE\219203\PLAENE\bp_bplan-87a_07_Ur-Abschrift.dwg(Abschrift)

Landkreis Vechta
STADT DINKLAGE
BEBAUUNGSPLAN NR. 87a
"Windpark Bünner Wohld"

mit örtlichen Bauvorschriften

ABSCHRIFT

Maßstab 1 : 2.500